

## Textbausteine Cannabis

Die folgenden Textbausteine dienen als Hilfe für die Neuregelung zur Verordnung von Cannabis nach §31 Abs. 6 SGB V. Die Bausteine können losgelöst voneinander, aber auch als Kombination verwendet werden. Vorschläge sind **blau** vermerkt.

### Voraussetzungen

Die Neuregelungen zur Versorgung mit Cannabis sind im §31 Abs. 6 SGB V geregelt. Wie bei allen Rezepten, ist auch bei der Verordnung von Cannabis der Arzt aufzusuchen. Dieser hat die Pflicht zu beraten und muss die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen vor einer Verordnung beurteilen. Diese sind:

1. das Vorliegen einer schwerwiegenden Erkrankung
2. eine fehlende allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung oder  
  
eine solche Leistung kann nach zu begründender Einschätzung des Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes nicht zur Anwendung kommen
3. es besteht eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome

Weiterhin ist der Arzt bei einer entsprechenden Verordnung verpflichtet, eine Begleiterhebung für das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte durchzuführen. Über dieses Procedere informiert Sie Ihr Arzt.

### Weg über die Krankenkasse

Verpflichtend ist bei der erstmaligen Leistung eine vorherige Genehmigung der Krankenkasse. Zwingend dafür ist die Verordnung eines Vertragsarztes auf einem speziellen Betäubungsmittelrezept. Da eine Vorlage beim Medizinischen Dienst (MDK) erfolgen muss, benötigt dieser Unterlagen, in denen die medizinischen Anspruchsvoraussetzungen begründet werden.

### *Anspruchsvoraussetzungen unter Baustein Voraussetzungen*

#### Antragsweg

Die Leistung muss vor Inanspruchnahme durch die Krankenkasse genehmigt werden. Damit dieses möglich ist, muss zuerst ein kassenzugelassener Arzt aufgesucht werden, damit alle notwendigen Unterlagen eingereicht werden können.

### *weiter mit Baustein Voraussetzungen*

## Ablehnung bei unvollständigen Unterlagen

### *vorab Baustein „Weg über die Krankenkasse“*

Für einen vollständigen Antrag sind sämtliche Unterlagen, in denen die medizinischen Voraussetzungen für den Anspruch auf Cannabis dargelegt werden, einzureichen. Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 SGB I sind Sie für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Da wir innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist auf Grund der fehlenden Unterlagen keine inhaltliche Prüfung vornehmen können, ist eine Genehmigung nicht möglich. Ihren unvollständigen Antrag für die Übernahme der Kosten von Cannabis müssen wir daher ablehnen.

Für einen Antrag auf Versorgung mit Cannabis sind die nach §31 Abs. 6 SGB V geregelten Anspruchsvoraussetzungen ärztlich zu begründen. Neben einer Verordnung durch den behandelnden Vertragsarzt muss dieser in seiner Stellungnahme ausführlich auf die Anspruchsvoraussetzungen eingehen:

1. es liegt eine schwerwiegende Erkrankung vor
2. es fehlt eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung

oder

eine solche Leistung kann nach zu begründender Einschätzung durch den Vertragsarzt unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes nicht zur Anwendung kommen

3. es besteht eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome.

Für einen erneuten Antrag beachten Sie bitte Folgendes:

Die Unterlagen und medizinischen Nachweise müssen vollständig vorliegen. Auf Grund der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Entscheidung über Ihren Antrag ist ansonsten keine Genehmigung möglich.